

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. November 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 34-1.6.11-189/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.11-1690

Antragsteller:

Hörmann Genk NV
Woudstraat 2
3600 Genk
BELGIEN

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 90-2-Schiebetor "HG-17" und
Feuerschutzabschluss
T 90-2-RS-Schiebetor "HG-17"

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und zehn Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.11-1690 vom 14. Februar 2005.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN



1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des selbstschließenden, zweiflügeligen Stahlschiebetors "HG-17" und seine Verwendung als

- a) feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹) oder
- b) feuerbeständiger (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹) und rauchdichter (RS-2-Tor nach DIN 18095-2²) Abschluss,

im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) darf mit einer Schlupftür (Tür mit Schwelle) oder mit einer Fluchttür (Tür ohne Schwelle) ausgestattet werden.

1.1.3 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus den Schiebetorblättern, der Aufhängung, den Führungseinrichtungen, den Labyrinthdichtungen, ggf. der Schlupf-/Fluchttür und ggf. den so genannten Seiten- und/oder Deckenklappen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 1500 mm x 2000 mm,
- größte Abmessungen: 8500 mm x 6000 mm.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 1500 mm x 2000 mm,
- größte Abmessungen: 7000 mm x 4500 mm.

Die lichte Öffnungsfläche darf 28,8 m² nicht überschreiten.

1.2.3 Die Schlupf-/Fluchttür darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 625 mm x 1750 mm,
- größte Abmessungen: 1000 mm x 2000 mm.

Der Einbau der Schlupftür darf erst ab einer lichten Tor-Durchgangsbreite von 1500 mm und der Einbau der Fluchttür erst ab einer lichten Tor-Durchgangsbreite von 1850 mm erfolgen. Die lichte Tor-Durchgangshöhe muss mindestens 2100 mm betragen, damit eine Schlupf- oder Fluchttür eingebaut werden darf.

1.2.4 Der Feuerschutzabschluss darf in feuerbeständige Wände aus

- Mauerwerk nach DIN 1053-1³, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe III, Wanddicke \geq 240 mm, oder

1 DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 18095-2:1991-03 Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit

3 DIN 1053-1 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)

- Beton nach DIN 1045-1⁴, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke ≥ 140 mm, oder
- Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁵, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke ≥ 240 mm, oder
- aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke ≥ 240 mm,

eingebaut werden.

1.2.5 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss zwischen dem Schiebetorblatt und den Wandanschlussprofilen mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung in Verbindung mit einer Bodendichtung ausgeführt werden.

1.2.6 Der Feuerschutzabschluss darf mit einer Feststellanlage verwendet werden.

Sofern die Ausführung des Feuerschutzabschlusses nach Abschnitt 4.3 mit so genannten Seiten- und/oder Deckenklappen erfolgt, muss eine Feststellanlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725 verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 9 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.2 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss ist mit Endlagendämpfern zu versehen. Teleskopdämpfer müssen mit einer Überdrucksicherung versehen sein.

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer Schließgeschwindigkeitsregelung versehen sein, mit der die Schließgeschwindigkeit über den gesamten Schließweg zwischen 0,08 m/s und 0,20 m/s eingestellt werden kann. Die maximale Schließgeschwindigkeit von 0,20 m/s darf nicht überschritten werden. Die erforderliche Schließkraft ist durch Schwerkraft oder eine Federseilrolle aufzubringen.

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, soweit die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

2.1.3 Schlupf-/Fluchttür

2.1.3.1 Das Türblatt der Schlupf-/Fluchttür muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben der Anlagen 1, 5 und 6 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.3.2 Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"⁶ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung der Schlupf-/Fluchttür ohne weiteren Nachweis zulässig.



4 DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)

5 DIN 4165 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)

6 s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S. 5

2.1.3.3 Die Schlupf-/Fluchttür muss mit folgenden Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Türschließer nach DIN 18263-1⁷ oder Obentürschließer nach DIN EN 1154⁸
- Schlösser nach DIN 18250⁹
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273¹⁰



Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, soweit die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

2.1.4 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Wird der Feuerschutzabschluss entsprechend Abschnitt 4.3 mit so genannten Seiten- und/oder Deckenklappen ausgeführt, muss eine Feststellanlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725 verwendet werden. Die Feststellanlage muss die zeitliche Abfolge des Öffnungsvorgangs der Seiten- und/oder Deckenklappen (s. Abschnitt 4.3) und das anschließende Schließen des Schiebetorblatts sicherstellen.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche mit einer Zinkauflage mindestens Z 275 nach DIN EN 10142¹¹ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die

| | | |
|----|--------------|--|
| 7 | DIN 18263-1 | Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Teil 1: Oben-Türschließer mit Kurbeltrieb und Spiralfeder (jeweils geltende Ausgabe) |
| 8 | DIN EN 1154 | Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe) |
| 9 | DIN 18250 | Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren (jeweils geltende Ausgabe) |
| 10 | DIN 18273 | Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe) |
| 11 | DIN EN 10142 | Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (jeweils geltende Ausgabe) |

Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 90-2-Schiebetor "HG-17" oder T 90-2-RS-Schiebetor "HG-17"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.11-1690
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr



Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlagen 1 und 2).

Wahlweise dürfen diese Angaben an gleicher Stelle eingeprägt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicke der Wände, in die der Feuerschutzabschluss eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau des Feuerschutzabschlusses und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z.B. Mörtel),
- Hinweise zu Schweißarbeiten an der Schiebetorkonstruktion,
- Anweisungen zum Zusammenbau der Torsegmente (Montagestoß),
- Angaben zur Montage der ggf. vorhandenen Seiten- und/oder Deckenklappen,
- Hinweise auf mitgelieferte oder zur Verwendung zugelassene Verankerungsmittel zur Aufhängung des Feuerschutzabschlusses, Anzahl und Abstände der Befestigungspunkte für Laufwerk, Einlaufprofil und Labyrinthdichtungen,
- Anweisungen zu den Dämpfungseinrichtungen für den Feuerschutzabschluss sowie Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen für die ggf. vorhandenen Schlupf-/Fluchttür und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile für den Feuerschutzabschluss und für die ggf. vorhandene Schlupf-/Fluchttür (z.B. Dämpfungseinrichtungen, Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf die Einstellung der Schließgeschwindigkeit des Feuerschutzabschlusses,
- Hinweise auf die Türschließereinstellung für die ggf. vorhandene Schlupf-/Fluchttür,
- Hinweise auf zulässige Änderungen an der ggf. vorhandenen Schlupf-/Fluchttür,
- Hinweise bezüglich der Verwendung der ggf. vorhandenen Feststellanlage.

Für den Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zur Montage des Dichtungssystems (s. Abschnitt 1.2.5),
- Anleitung zur Abdichtung der Adaptionstellen zwischen Dichtungssystem und den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
- Anleitung zur Behandlung der Dichtungen mit Talkpuder,
- Anleitung zur Abdichtung der Konstruktion z. B. Elementstöße.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses (einschließlich der Schlupf-/Fluchttür) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Jeder Feuerschutzabschluss ist einer werkseigenen Produktionskontrolle zu unterziehen. Die Funktionsfähigkeit ist vom Torhersteller ebenfalls zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse und Schlupf-/Fluchttüren, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses (einschließlich der Schlupf-/Fluchttür) ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.



Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss und die Schlupf-/Fluchttür nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Blähglimmerplatten, Sandwichelemente, Vermiculitplatten, Kalzium-Silikat-Platten, Silikat-Brandschutzbauplatten, dämmschichtbildende Baustoffe, Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln und den angrenzenden Wänden/Bauteilen aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wände/Bauteile nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit angrenzenden Wänden/Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Die zur Aufhängung und Führung des Feuerschutzabschlusses erforderlichen Teile müssen an Wänden gemäß Abschnitt 1.2.4 befestigt werden.

4.2 Aufhängung des Feuerschutzabschlusses

Die Verankerung der Führungsteile (Laufschiene, Ein- und Auslaufprofil, Labyrinthdichtungen, Umlenkrollen) muss entsprechend der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

4.3 Ausführung des Feuerschutzabschlusses in Verbindung mit so genannten Seiten- und/oder Deckenklappen

Wird ein ständig offen gehaltener Feuerschutzabschluss, eingebaut in Wände gemäß Abschnitt 1.2.4, mit einer Vorsatzwand (so genannte Nischenwand) ausgeführt, so darf der Feuerschutzabschluss zur Abdeckung der seitlichen und oberen Nischenöffnungen in Verbindung mit so genannten Seiten- und/oder Deckenklappen ausgeführt werden (s. Anlage 9).

4.4 Transport und Montage

Die Schiebetorblätter dürfen in mehreren Teilen transportiert werden, die erst an der Einbaustelle zusammengefügt werden (Montagestoß).



4.5 Anforderungen an die Bauausführung

Der Feuerschutzabschluss ist unter Aufsicht des Torherstellers oder eines von ihm geschulten Sachkundigen einzubauen. Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern (DIN EN 287-1¹²) durchgeführt werden.

4.6 Türschließereinstellung für die Schlupf-/Fluchttür

Der an der Schlupf-/Fluchttür befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

4.7 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 10). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Bestimmungen für die Nutzung

5.1.1 Der Feuerschutzabschluss muss nach dem Öffnen durch die mit dem Torblatt verbundene Schließkraft sofort selbsttätig schließen.

5.1.2 Der Feuerschutzabschluss darf mit einer Feststellanlage versehen werden. Es dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen verwendet werden.

Feuerschutzabschlüsse, die in Verbindung mit so genannten Seiten- und/oder Deckenklappen ausgeführt sind, müssen mit einer Feststellanlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725 ausgestattet sein.

Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass der Feuerschutzabschluss im Falle eines Brandes oder bei Rauchentwicklung selbsttätig schließt.

Nach Auslösung der Feststellanlage darf ein einmal eingeleiteter Schließvorgang nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbständig fortsetzen.

5.1.3 Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.

5.1.4 Auf beiden Seiten des Feuerschutzabschlusses sind im geöffneten Zustand sichtbare Hinweise anzubringen, dass das Abstellen von Gegenständen und der Aufenthalt von Personen innerhalb der Toröffnung verboten sind.

5.1.5 Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

5.2 Zulässige Änderungen der Schlupf-/Fluchttür am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"⁶ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

5.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss, ggf. in Verbindung mit den so genannten Seiten- und/oder Deckenklappen (s. Abschnitt 4.3), auch nach längerer

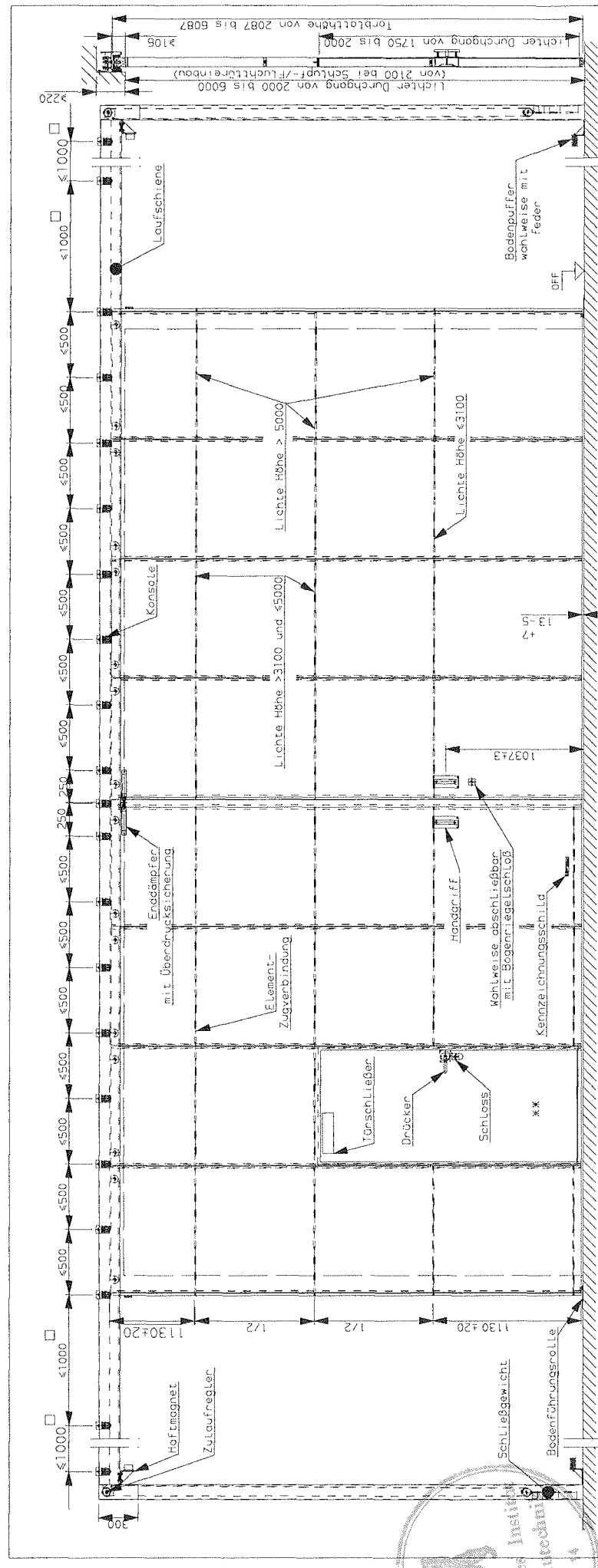


Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Schließmitteln, Schlössern, Laufschiene und Laufwagen, Erneuerung von Verschleißteilen, Dichtungen und Dämpfungszyindern, Behandlung der Dichtungen mit Talkpuder).

Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses nach Abschnitt 4.3 mit so genannten Seiten- und/oder Deckenklappen ist im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung der Feststellanlage, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725, auch zu prüfen, dass die zeitliche Abfolge des Öffnungsvorgangs der Seiten- und/oder Deckenklappen und das anschließende Schließen des Schiebetorblatts sichergestellt ist.

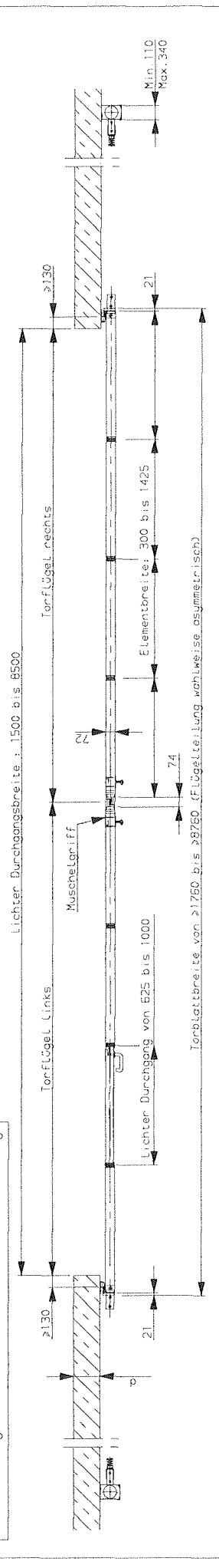
Bolze





□ bei Torblatthöhe > 5000mm
Ankerabstand ≤ 750mm

** Wahlweise Schlupftür mit Schwelle
bei Lichten Torblattbreiten ≥ 1720 und Lichten Torhöhen ≥ 2100, bei Lichten Torblattbreiten ≥ 2090 und Lichten Torhöhen ≥ 2100,
jeweils mindestens 1 Element rechts und links der Schlupftür, jeweils mindestens 1 Element rechts und links der Schlupftür.



Derce stellt: Toröffnungsrichtung Links und rechts, Schlupftür DIN rechts im Linken Torflügel, Toröffnungsrichtung in die Öffnung Wahlweise Schlupf-/Fluchttür DIN Links oder DIN rechts im rechten oder linken bzw. in beiden Flügeln, Öffnungsrichtungen. Schlupf-/Fluchttür Wahlweise in die Öffnung oder aus der Öffnung

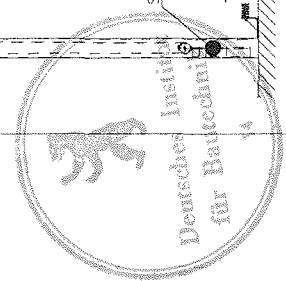
Alle Maße in mm. Nicht benannte Toleranzen nach DIN ISO 2768-g.

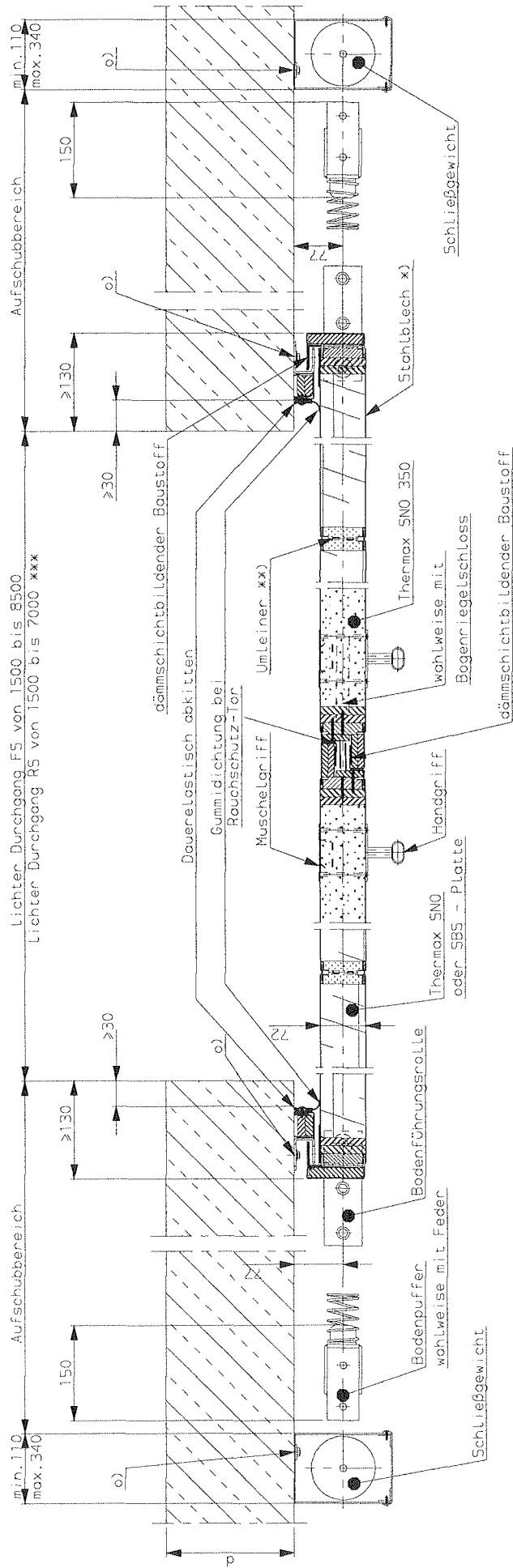
Wanddicken (d) :
 ≥ 140 mm bei Beton
 ≥ 240 mm bei Mauerwerk
 ≥ 240 mm bei Porenbeton
 ≥ 240 mm bei bewehrten liegenden oder stehenden Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (≥ G4). *

x) Niv. in Verbindung mit einem Stahlbetonsturz gem. statischem Nachweis
 Der Sturz ist entsprechend der Laufschieneentlänge über den Türöffnungsbereich hinaus zu führen.

Feuerschutzabschluss
 T90-2-Schiebetor "HG-17"
 Übersicht

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.11-1690
 vom 08.11.2005

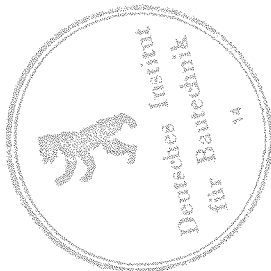




*** Die Lichte Öffnungsfläche darf 28.8 m² nicht überschreiten

*) Blechstärke : bis Lichten Durchgangshöhe 3500 mm
 0.75 oder 1 mm Stahlblechdicke
 ab Lichten Durchgangshöhe 3501 mm
 1 mm Stahlblechdicke

**) Umleimer : wahlweise + Zellulose-Zement-Platten
 + Fiber-Silikat-Platten
 + Kalzium-Silikat-Platten

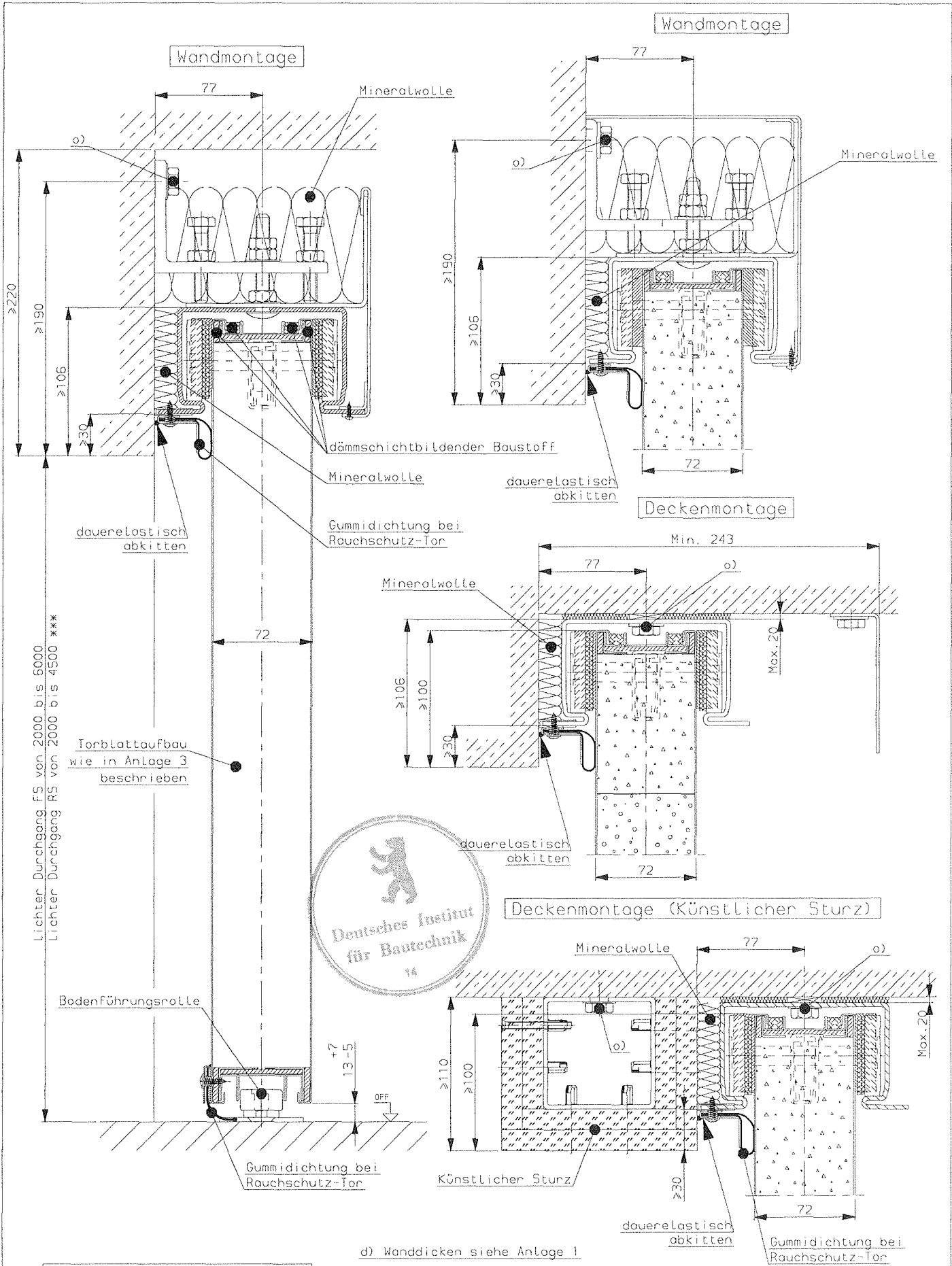


Alle Maße in mm. Nicht beachtete Toleranzen nach DIN 150 2768-g.

Feuerschutzabschluss
 T90-2 und T90-2-RS Schiebtor
 "HG-17"
 Horizontalschnitt

d) Wanddicken siehe Anlage 1
 o) Verankerungen siehe Anlage 1

Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.11-1690
 vom 08.11.2006



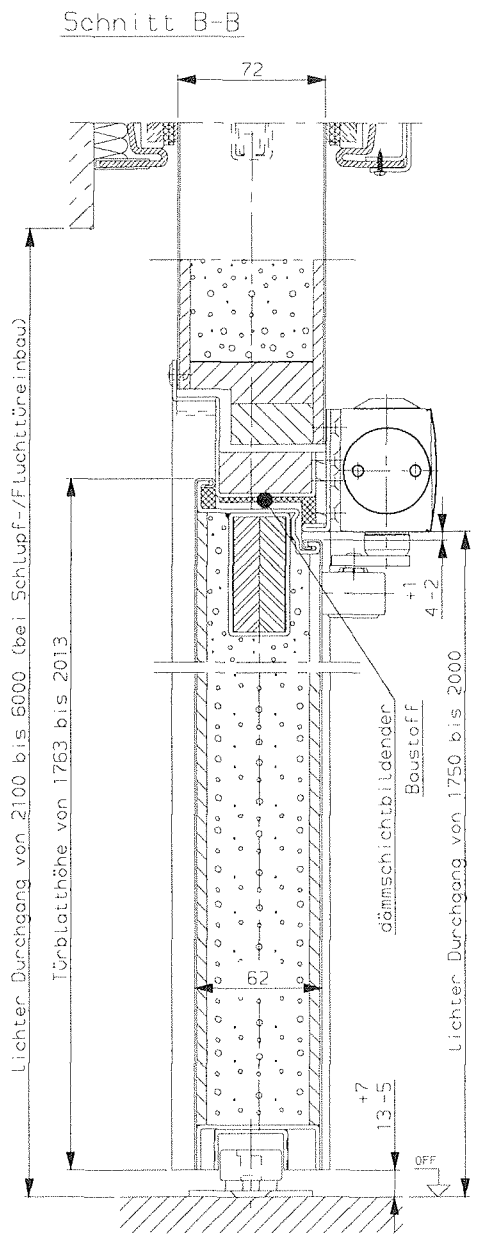
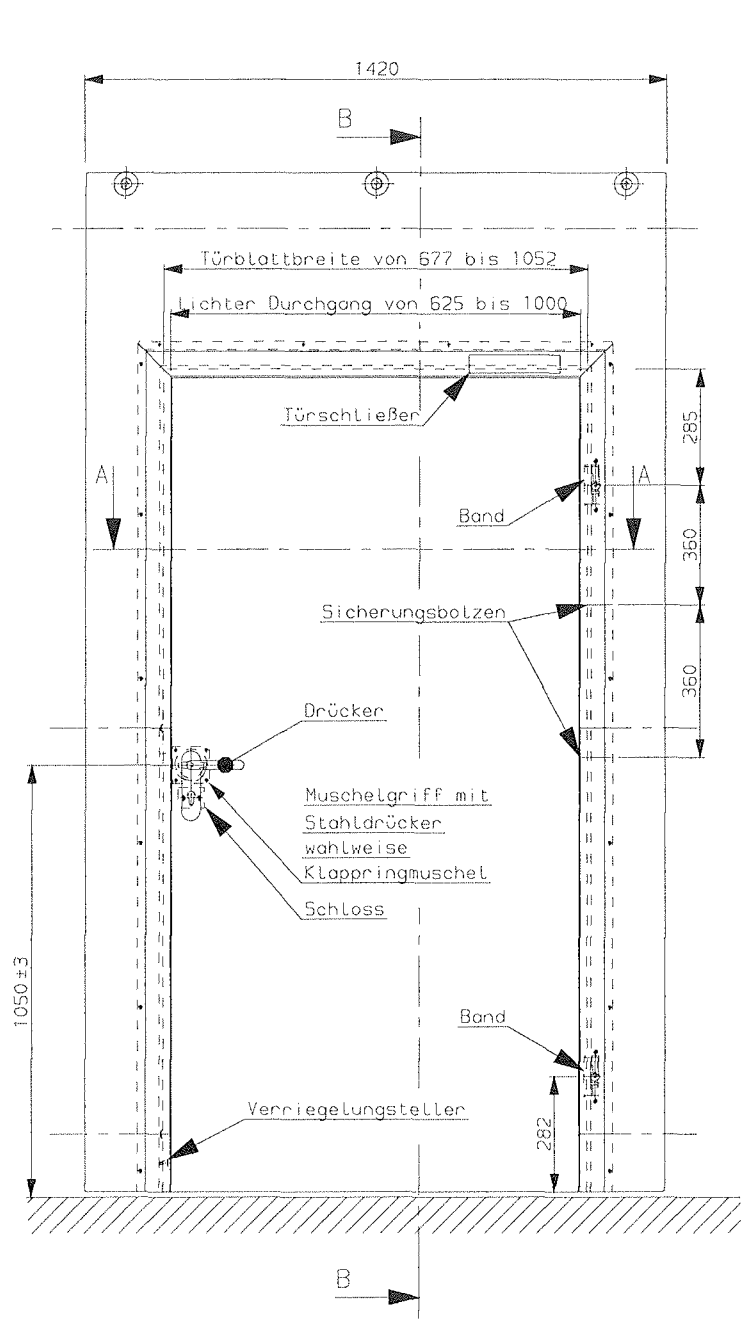
*** Die Lichte Öffnungsfläche darf 28,8 m² nicht überschreiten

- d) Wanddicken siehe Anlage 1
- e) Verankerungen siehe Anlage 1

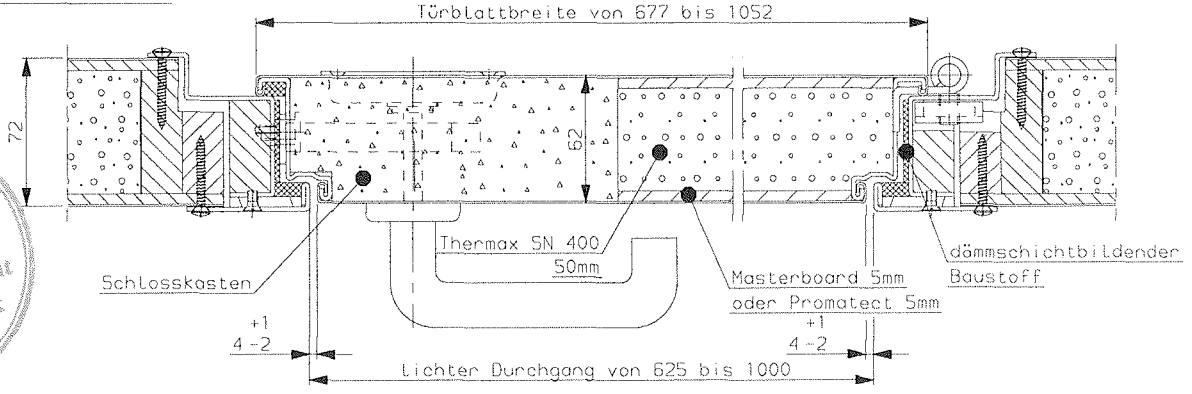
Alle Maße in mm. Nicht bemessene Toleranzen nach DIN ISO 2768-g.

Feuerschutzabschluss
T90-2 und T90-2-R5-Schiebetor
"HG-17"
Vertikalschnitt

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-6.11-1690
vom 08.11.2006



Schnitt A-A

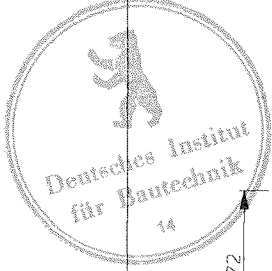
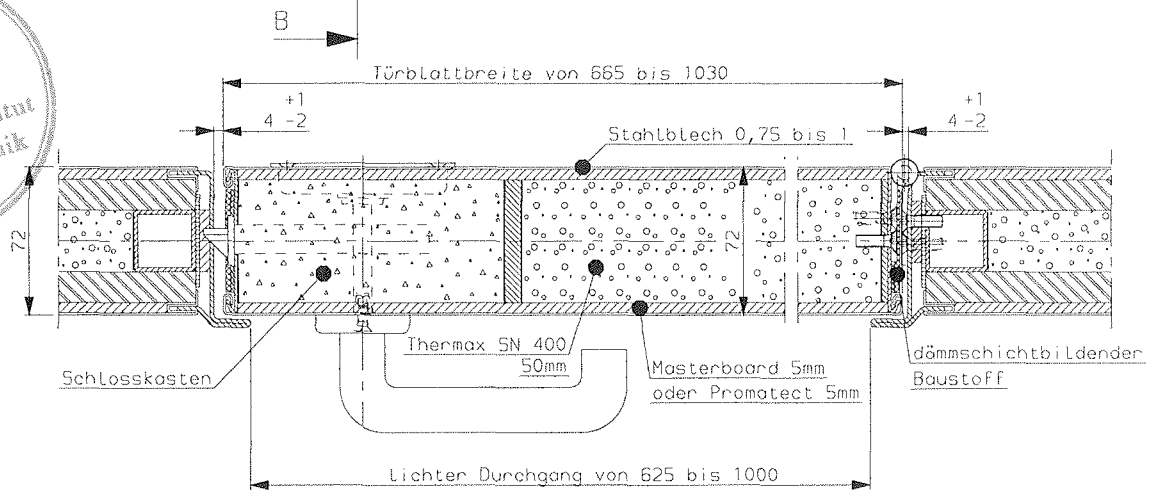
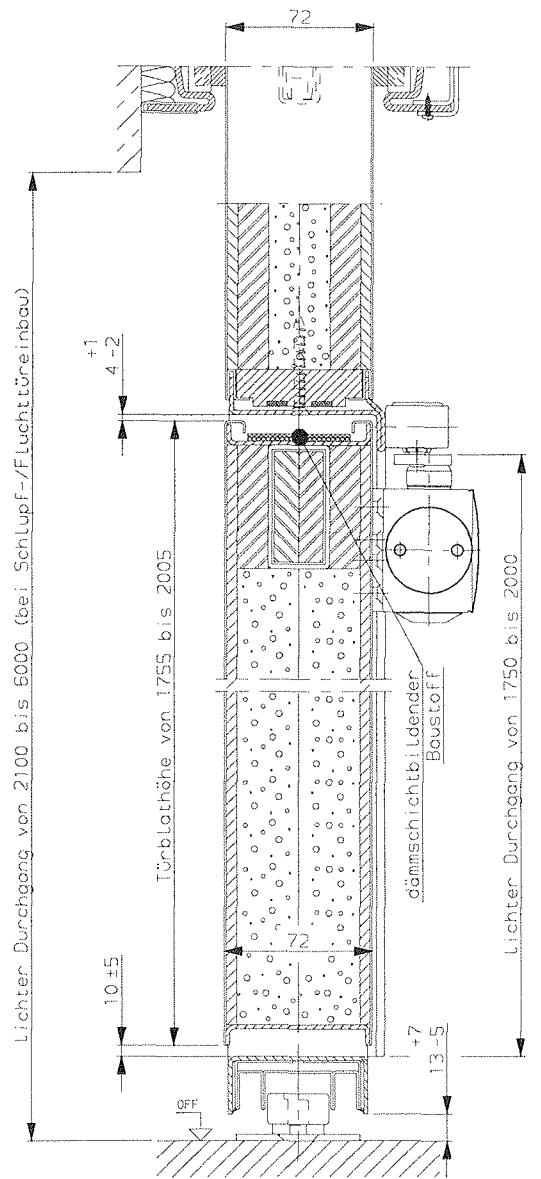
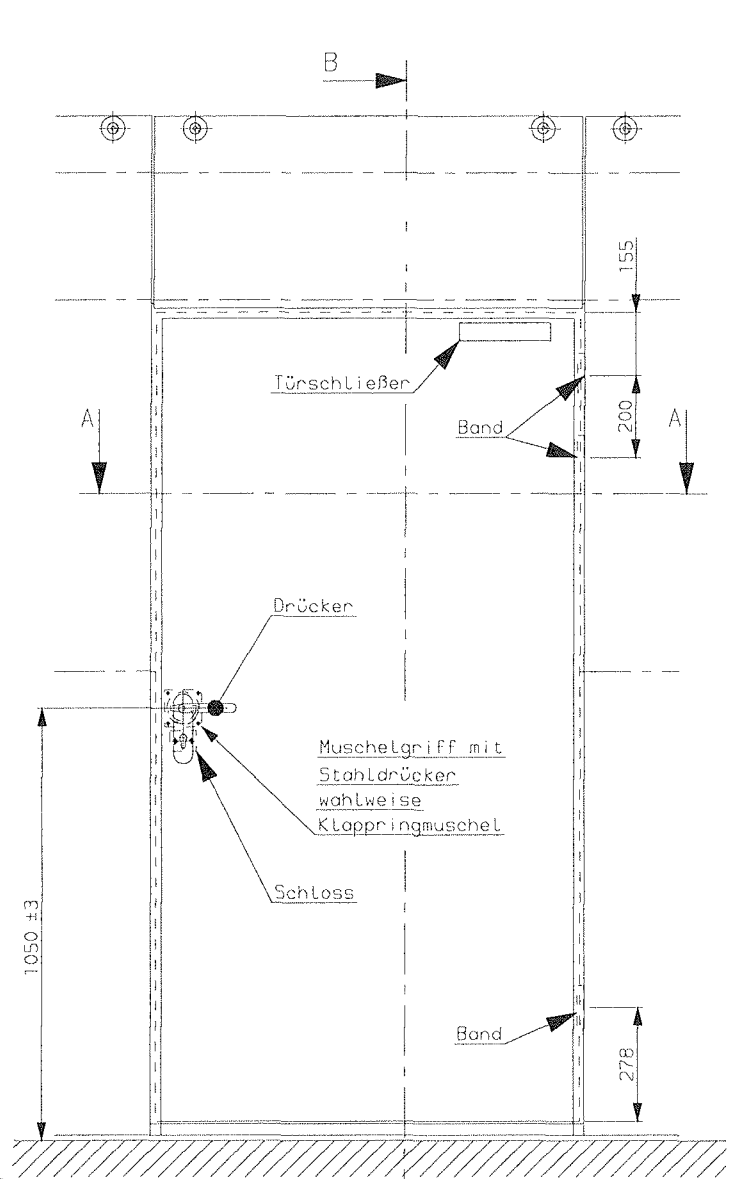


Bei Fluchttüreinbau am
 Öffnungs- oder Schließrand muß
 ein Element ≥ 300 angebaut sein.

Alle Maße in mm. Nicht bemalte Toleranzen nach DIN ISO 2768-g.

Feuerschutzabschluss
 T90-2-Schiebetor "HG-17"
 Fluchttür ohne Schwelle

Anlage 5
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.11-1690
 vom 08.11.2006



Bei Schlußfüreinbau am
 öffnungs- oder Schließrand muß
 ein Element ≥ 300 angebaut sein.

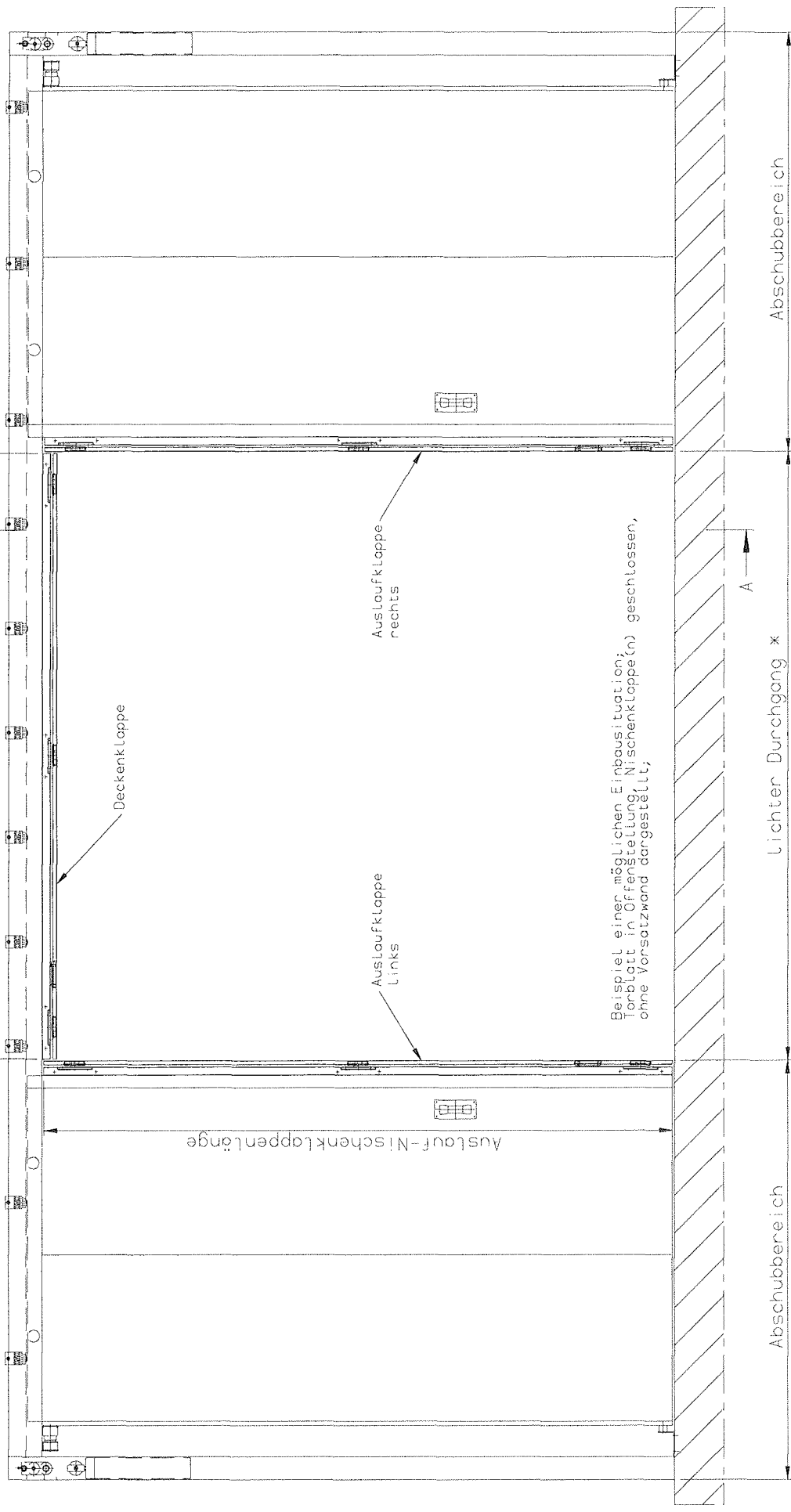
Alle Maße in mm. Nicht benoßte Toleranzen nach DIN ISO 2768-g.

Feuerschutzabschluss
 T90-2-Schiebetor "HG-17"
 Schlußtür mit Schwelle

Anlage 6
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.11-1690
 vom 08.11.2006

Decken-Nischenklappenlänge

A



Auslaufklappe rechts

Auslaufklappe links

Deckenklappe

Beispiel einer möglichen Einbausituation; vorblatt in Offenstellung; Nischenklappe(n) geschlossen, ohne Vorsatzwand dargestellt;

Auslauf-Nischenklappenlänge

Lichter Durchgang *

Abschubbereich

Abschubbereich

- Abmessungen Nischenklappe:
- Auslauf- / Einlauf-Klappe:
- Breite von 130mm bis 250mm
- Länge von 1980mm bis 3980mm
- Deckenklappe:
- Breite von 130mm bis 250mm
- Länge von 1480mm bis 3980mm
- ab Nischenklappenlänge 2501 mm mit Mittelband eine oder mehrere Nischenklappen je Nischenöffnung möglich
- * Siehe Anlage 9



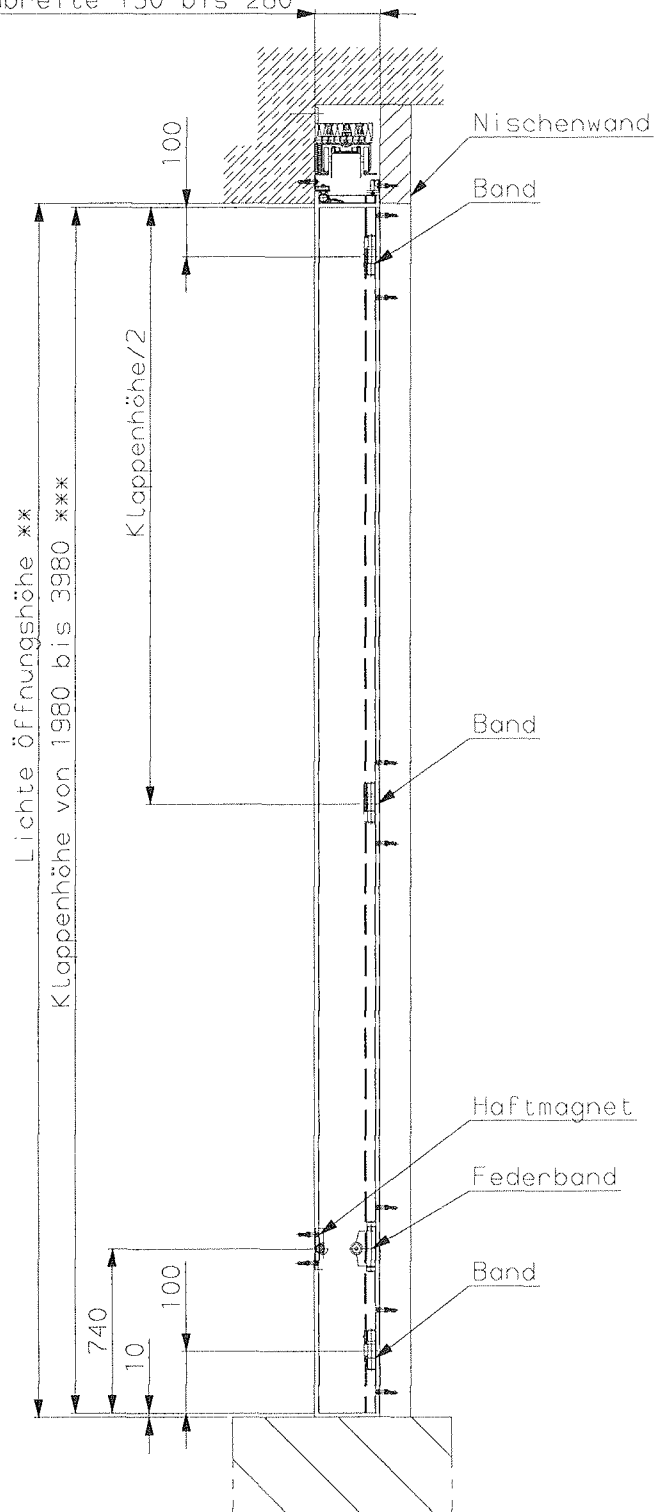
Alle Maße in mm. Nicht benannte Toleranzen nach DIN 2768-g.

Feuerschutzabschluss
T90-2 und T90-2-RS-Schiebetor
"HG-17"
Übersicht

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-6.11-1690
vom 08.11.2006

Schnitt A-A

Nischenbreite 150 bis 280



** FS von 2000 bis 6000
RS von 2000 bis 4500

*** Wahlweise
mehrer Klappen
übereinander

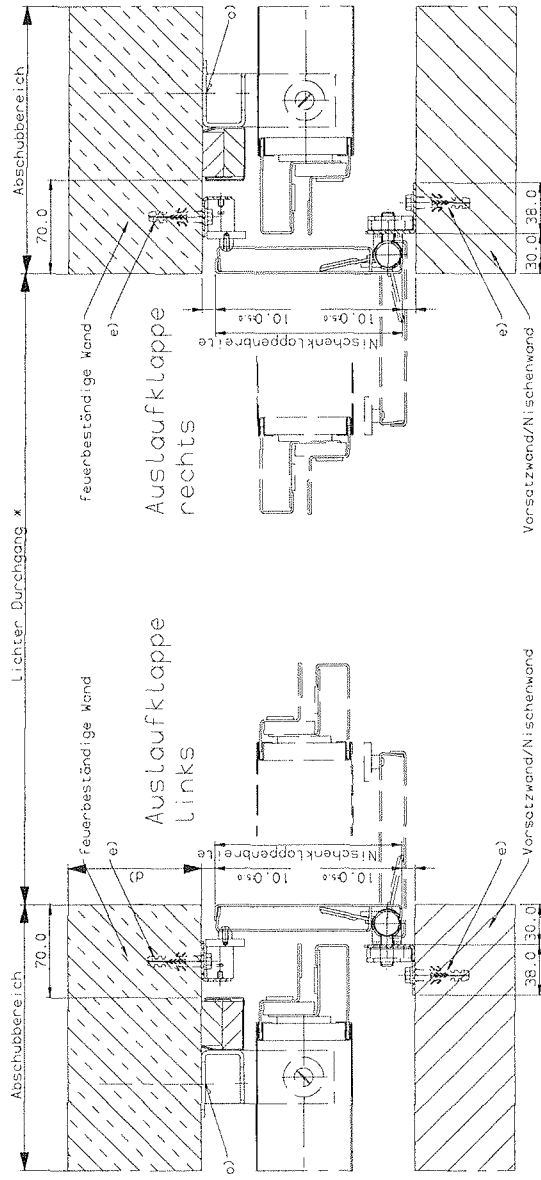
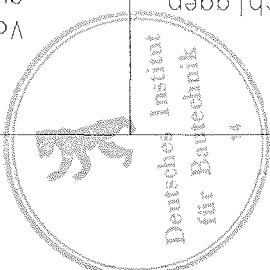
Abmessungen Nischenklappe:
Austauf- / Eintauf-Klappe:
Breite von 130mm bis 260mm
Länge von 1980mm bis 3980mm
Deckenklappe:
Breite von 130mm bis 260mm
Länge von 1480mm bis 3980mm
ab Nischenklappenlänge 2501 mm
mit Mittelband einne oder mehrere
Nischenklappen je Nischenöffnung möglich

Alle Maße in mm. Nicht bemaßte Toleranzen nach DIN 150 2758-g.

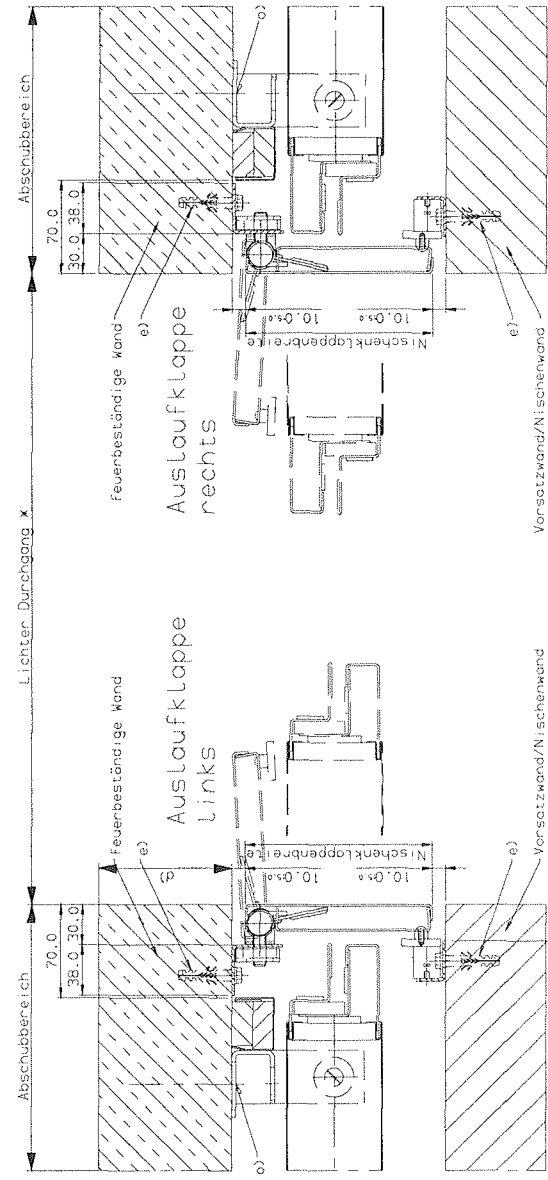
Feuerschutzabschluss
T90-2 und T90-2-RS-Schiebetor
"HG-17"
Vertikalschnitt A-A

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-6.11-1690
vom 08.11.2006





Variante 1:
auf Vorsatzwand angeschlagen



Variante 2:
auf Feuerbeständigewand angeschlagen

- e) Befestigungsmaterial:
bei Mauerwerk, Beton, Porenbeton:
Kunststoffdübel N/5 6 mit Schraube $\varnothing 5 \times 40$
bei Stahlkonstruktion: Schraube M5
bei Holzkonstruktion: Schraube $\varnothing 5 \times 40$
- o) Verankerung siehe Anlage 1
- d) Wanddicken siehe Anlage 1

Alle Maße in mm. Nicht-bemähte Toleranzen nach DIN ISO 2768-9.

Feuerschutzabschluss
T90-2 und T90-2-RS-Schiebetor
"HG-17"
Ausführung mit sog. Seiten- u/o Deckenklappen

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-5.11-1690
vom 08.11.2006

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Feuerschutzabschluss/ die Feuerschutzabschlüsse (Zulassungsgegenstand: z.B. Feuerschutz-Klappen/-Türen/-Tore) eingebaut hat:
- Bauvorhaben:
- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/ der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.....-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n)



.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss
T90-2 und T90-2-R5-Schiebetor "HG-17"
Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-6.11-1690
vom 08.11.2005